



**Marktgemeindeamt
REICHENAU im Mkr.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 851/3 – Kan.GebO – 2021/2024
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 02.01.2024

KANALGEBÜHRENORDNUNG
der Marktgemeinde Reichenau im Mkr.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, vom 09. Dez.2021, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Reichenau im Mkr. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Reichenau im Mkr. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **EUR 27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2, mindestens aber **EUR 4.174,-**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.
Angebaute Garagen sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
Freistehende Garagen nur dann, wenn sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
Heiz- und Brennstofflagerräume sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten
- 4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- 5) Dach- und Oberflächenwässer dürfen grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und sind nach Möglichkeit auf eigenem Grund und Boden zum Versickern zu bringen.
Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung der Niederschlagswässer (Dachwässer) in das Kanalnetz, so beträgt die Anschlussgebühr pro Quadratmeter bebauter Fläche 50 v.H. der Quadratmetergebühr nach Abs. 1, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschoße.
- 6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 - 5 gegeben ist; die Ergänzungsgebühr ist nur insoweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 7) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile – wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 70 v.H. Für Büro-, Sozial- und Nassräume und sonstige mit dem Betrieb zusammenhängende gewerblich genutzte Flächen ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 30 v.H. Ein Unterschreiten der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 ist jedoch ausgeschlossen.
- 8) Für den freiwilligen Anschluss des Überlaufes eines bestehenden Sickerschachtes oder Regenwassertanks an einen bestehenden Reinwasserkanal ist eine einmalige Anschlussgebühr von EUR 1.818,18 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % Zinsen ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Die Grundgebühr beträgt jährlich **EUR 0,22 / Quadratmeter**, für welchen beim Anschluss die volle Anschlussgebühr zu entrichten war.
- 2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **EUR 4,30 / Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ist kein Wasserzähler eingebaut oder wird auch Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage oder Brunnen bezogen, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **EUR 4,30** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit **40 m³** je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- 4) Gegebenenfalls können die in den Abs. 3 angeführten Wasserbezieher einen Wasserzähler einbauen lassen, für die Zählermiete entsprechend der geltenden Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Reichenau im Mkr. zu entrichten ist. Während der Wasserzähler der Gemeinde gehört und von der Gemeinde beigestellt wird, sind die Einbaukosten vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz **EUR 15,--** jährlich.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **48 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Wasserzähler ist einmal jährlich am 30.09. abzulesen und dem Gemeindeamt zu übermitteln und es erfolgt die Abrechnung (entweder Nachzahlung oder Guthaben) bei der darauffolgenden Vorschreibung.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Anschlussgebühr an einen bestehenden Reinwasserkanal gemäß § 2, Abs. 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses an den Reinwasserkanal erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Anpassung der Hebesätze in GR-Sitzung vom 15.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 und GR-Sitzung vom 14.12.2023, mit Wirkung vom 01.01.2024.



Der Bürgermeister:

Peter Paul Rechberger

